



Time-out

Leitfaden
für den Umgang mit schweren
Lern- und Verhaltensauffälligkeiten
bei Schülerinnen und Schülern
der Primar- und Orientierungsschule

Amt für Volks- und Mittelschulen

Von der Geschäftsleitung am 12.01.2009 verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

1. Zum vorliegenden Leitfaden	3
2. Time-out	4
3. Zielsetzung eines Time-out	5
4. Rechtliche Grundlagen	5
5. Rahmenbedingungen für ein Time-out.....	6
6. Kriterien einer Schülerin bzw. eines Schülers für ein Time-out.....	6
7. Mögliche Formen eines Time-out	6
8. Verantwortlichkeiten und Aufgaben	8
9. Zur Finanzierung	9
10. Zum Ablauf	10
Anhang I: Übersicht über einige Time-out-Angebote Stand: Januar 2009	12
Anhang II: Formulare.....	16
Anhang III: Auftrag.....	18

1. Zum vorliegenden Leitfaden

In Einzelfällen werden die Gemeinden mit Schülerinnen und Schülern konfrontiert, welche derart schwer wiegende Lern- und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, dass der Bildungsauftrag der Schule gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern der Klasse oder des betreffenden Schulhauses in Frage gestellt ist. Oftmals zeigen sich dabei Anhaltspunkte, dass das Verhalten eine ernste Gefahr für Sicherheit, Unterricht und Erziehung der anderen Schülerinnen und Schüler oder für die Sicherheit der Lehrpersonen darstellt.

Mit dem Ziel, einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten, können die Verantwortlichen der Schule bei Schülerinnen und Schülern, welche den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen, Disziplinar massnahmen ergreifen (BiG Art. 20; BiVO Art. 18-21).

Bei schwerwiegenden Vorkommnissen kann die Schulleitung bzw. das Rektorat eine Schülerin oder einen Schüler für längstens vier Wochen vom Unterricht ausschliessen (BiVO Art. 21 Absatz c).

Der vorliegende Leitfaden gibt den Schulleitungen und Lehrpersonen Hinweise im Umgang mit schweren Lern- und Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern der Primar- und Orientierungsschule. **Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vorgehensweise bei der Durchführung eines sogenannten „Time-outs“ bei Schülerinnen und Schülern der Orientierungsschule.**

Für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule wird in diesem Leitfaden kein Time-out in Form eines Schulausschlusses empfohlen, sondern es werden alternative Möglichkeiten zur Verbesserung der Lern- und Verhaltenssituation betroffener Schülerinnen und Schülern aufgezeigt (*siehe dazu Seite 7*).

Sarnen, Januar 2009

Markus Bründler, Leiter Schuldienste (Projektleitung, Textredaktion)
Christine Durrer, Jugend- und Elternberatung
Manuela Steiner, Amt für Volks- und Mittelschulen, Vorsitzende Arbeitsgruppe Sonderpädagogik Zentralschweiz

*Der Leitfaden stützt sich u.a. auf folgende Quellen: Kanton Nidwalden: Time-out Konzept vom Sept. 2006; Schulpsychologischer Dienst des Kantons Zug, unveröffentlichtes Diskussionspapier: „Wegleitung Time-out“ von Sept. 2005.

2. Time-out

Das Time-out ist ein vorübergehender Schulausschluss von höchstens vier Wochen. Im günstigsten Fall findet danach eine Reintegration in die angestammte Klasse statt. Ist dies nicht möglich und müssen deshalb andere Massnahmen eingeleitet werden, kann das Time-out um ein bis zwei Wochen verlängert werden.

In der Orientierungsschule

Im Rahmen von schulischen Disziplinarmaßnahmen stellt das Time-out eine Möglichkeit dar, Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule während einem vorübergehenden Schulausschluss in einem andern Umfeld zu beschäftigen und zu betreuen. Hinter einem Time-out steht auch die Idee, einen Prozess, der nicht mehr funktioniert, zu unterbrechen, um ihn nach einer Veränderung unter günstigeren Bedingungen wieder aufzunehmen.

In der Primarschule

In der Primarschule können länger dauernde Verhaltensauffälligkeiten ebenfalls zu einer grossen Belastung für die Lehrperson und die ganze Klasse werden. Können die Schwierigkeiten nicht behoben werden und dauern die Belastungen über eine längere Zeit an, sind für die betreffenden Schüler oftmals einschneidende Massnahmen zu treffen, etwa die Fremdplatzierung in einer Sonderschulinstitution oder in ein Kinder- und Jugendheim. Oft können teure Heimlösungen vermieden werden, wenn schon in einem frühen Stadium unkompliziert und mutig niederschwellige Massnahmen angeordnet oder angeboten werden (z.B. stundenweise Betreuung in einer höheren Klasse, Betreuung durch eine Heilpädagogin, Klassenwechsel, Coaching der Lehrperson, Elternbegleitung und –beratung, Psychomotoriktherapie, u.a.).

Zur Prävention von Schulausschlüssen

Zentral und entscheidend ist eine gute Beziehung zwischen Lehrperson und Schülerin bzw. Schüler. Die Schülerin bzw. der Schüler muss sich von der Lehrperson akzeptiert fühlen, dann werden Leitplanken, Abmachungen oder Sanktionen eher akzeptiert.

Konstante und gute Kontakte zwischen Schule, Elternhaus und Fachstellen wirken präventiv gegen Schulausschlüsse und Fremdplatzierungen.

Beratungs- und Stützmöglichkeiten sollten möglichst früh in Anspruch genommen werden. Frühzeitiges und evtl. länger dauerndes Coaching der Lehrpersonen wirkt präventiv.

Gegenseitige Unterstützung innerhalb eines Lehrpersonen-Teams und die Bereitschaft, bei schwierigen Situationen einander Hilfestellungen anzubieten (z.B. kurzfristige Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in die eigene Klasse usw.) vermindern Eskalationen und schaffen neue Grundlagen für eine konstruktive Weiterarbeit.

Besonderes Augenmerk ist auch auf Familien mit fremdem kulturellem Hintergrund zu richten. Wie können Integrationsmöglichkeiten an unserer Schule noch verbessert werden?

Bevor ein Schulausschluss in Betracht gezogen wird, sind alle niederschweligen Mittel auszuschöpfen, insbesondere können auch frühzeitig Fachstellen beigezogen werden (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorische Therapie, Jugend- und Elternberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, evtl. Kinderschutzgruppe, Vormundschaftsbehörde, Kulturvermittler). Bei Besprechungen am runden Tisch mit allen Beteiligten können notwendige Massnahmen und Lösungsmöglichkeiten diskutiert und das weitere Vorgehen abgesprochen werden.

Zitat:

»*Verschiedene Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulsozialarbeiterinnen betonten (...) die präventive Wirkung der Schulsozialarbeit. Sie waren der Ansicht, dass Schulsozialarbeiterinnen aufgrund ihres niederschweligen Angebots und der vielfältigen Kontakte mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern aktuelle Probleme wahrnehmen und aufgreifen können. Die befragten Schulsozialarbeiterinnen wünschten allerdings, dass sie allgemein früher einbezogen werden.*«

Aus: Mettauer Szaday, B. (2007). Disziplinarischer Schulausschluss und Time-out: Erkenntnisse aus 16 Fallstudien.
Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik.

3. Zielsetzung eines Time-out

In der Klasse soll ein Time-out zu einer Beruhigung der meist angespannten Situation führen und die Belastung der Lehrperson reduzieren.

Die ausserordentliche Situation für den betreffenden Schüler, die Klasse und die Lehrperson soll während eines Time-outs geklärt werden, sodass die Reintegration des Schülers oder der Schülerin in den Klassenverband wieder ermöglicht wird. Die zeitliche und örtliche Distanz sowie die gezielte Unterstützung während des Time-outs schaffen neue Sichtweisen, welche bei einem Schüler oder einer Schülerin das Interesse an der Schule und den Glauben an die persönlichen Stärken wieder wecken sollen.

4. Rechtliche Grundlagen

Im Bildungsgesetz (BiG) und in der Bildungsverordnung (BiVO) wird ein Time-out nicht ausdrücklich erwähnt, d.h. es gibt zur Durchführung einer solchen Massnahme keine explizite gesetzliche Grundlage. Das Time-out kann aber trotzdem auf folgende gesetzliche Bestimmungen abgestützt werden:

BiG Art. 20 Absatz 3 *Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden.*

Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig.

BiVO Art. 21 Absatz 2c *Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann (...) folgende weitere Massnahmen ergreifen: (...) Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen.*

Ein Time-out ist kein definitiver, sondern nur ein Schulausschluss auf bestimmte Zeit. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss der Schüler oder die Schülerin also spätestens nach vier Wochen den regulären Unterricht in einer Gemeinde wieder besuchen können. Ist dies nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht zumutbar und müssen deshalb andere Massnahmen geplant und eingeleitet werden, kann das Time-out um eine bis zwei Wochen verlängert werden. Während des Time-out muss sichergestellt sein, dass der Schüler oder die Schülerin stufengemäss unterrichtet wird.

5. Rahmenbedingungen für ein Time-out

Ein Time-out ist nur zulässig, wenn alle zuvor versuchten niederschweligen Massnahmen keinen Erfolg gezeigt haben.

Es müssen also bereits Massnahmen durchgeführt worden sein, die nachweislich nicht die erhofften Verhaltensänderungen bewirkt haben (z.B. Klassen- oder Lehrpersonenwechsel, teilweise Betreuung in einer andern Klasse, vorübergehende Dispensation vom Besuch einzelner Unterrichtsstunden, u.a.)

Das Time-out dient der Bewältigung einer aktuellen, massiven Störung des Schulunterrichts oder einer akuten Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder/und von Lehrpersonen, aber auch des Schülers oder der Schülerin selbst.

Vor der Anordnung eines Time-out muss immer die Verhältnismässigkeit dieser Massnahme, d.h. deren Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit geprüft werden.

Das Time-out ist eine Notmassnahme und dauert in der Regel höchstens vier bis sechs Wochen.

Das Time-out darf die Ausbildung des Schülers oder der Schülerin nicht dermassen einschränken, dass das schulische Fortkommen nicht mehr gewährleistet ist.

Schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf angemessene Betreuung während des Time-out durch geeignete Personen oder Institutionen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Erfolg eines Time-out von gleichzeitig angeordneten flankierenden Massnahmen (z.B. Erziehungsberatung, Systemberatung, psychologische oder psychotherapeutische Begleitung) abhängen kann.

Bei einem Time-out muss nach Möglichkeit ein Ersatzunterricht bereitgestellt werden oder es muss dem Schüler oder der Schülerin ermöglicht werden, selektionsrelevante Arbeiten (Prüfungen, Lernkontrollen, Tests etc.) auch während des Time-out zu leisten.

6. Kriterien einer Schülerin bzw. eines Schülers für ein Time-out

- Schwere Verhaltensauffälligkeiten,
- massive Störungen des Unterrichts bzw. Verletzung des Rechts einer ganzen Klasse auf einen geordneten und ruhigen Unterricht,
- drastischer Vorfall, der eine sofortige Intervention erfordert,
- Gefährdung der Sicherheit von Schülern, Schülerinnen und Lehrpersonen,
- Gewalttätigkeit, Mobbing, drastische Form von passivem Widerstand.

7. Mögliche Formen eines Time-out

Möglich sind verschiedene Varianten von Time-out (*siehe nachfolgende Übersicht*).

Die zuständigen Personen wägen im Einzelfall alternative Möglichkeiten mit den Beteiligten ab und erläutern die Vor- und Nachteile der Varianten. Zusätzlich sind Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffenen Eltern zu diskutieren (Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienbegleitung, familien- und systemtherapeutische Interventionen, Unterstützung durch den Sozialdienst u.a.).

Volle Time-out Lösungen In der Orientierungsschule	Teilweise Time-out Lösungen in der Primarschule
<ul style="list-style-type: none"> - Zeitlich beschränkter Unterricht mit heilpädagogischer Unterstützung in einer Kleingruppe (siehe z.B. „Schulinsel“, Konzept der Schule Sarnen). - Unbesoldete, begleitete Arbeitsleistung in einer Institution, einem Betrieb, auf einem Bauernhof oder dergleichen (Werkhof einer Gemeinde, Alters- und Pflegeheime, KMU-Betriebe, Landwirtschaftsbetrieb).¹ - Projektarbeit (Arbeit an einem schulischen, ausserschulischen Projekt unter Aufsicht, z.B. Projekt zum Thema „Wald“ oder Projekt im Rahmen der Berufswahl). - Sozialpädagogische Betreuung und Schulung in einer Institution mit Tagesstruktur (z.B. Systemisches Therapieheim Juvenat). - Professionelles Time-out-Angebot für Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule mit Tagesstruktur (siehe Anhang). 	<p>Vorbemerkung: <i>Volle befristete Schulausschlüsse im Sinne eines Time-out sind in der Primarschule unüblich und aufgrund bisheriger Erfahrungen höchst selten notwendig. Anstelle eines vollen Schulausschlusses und der Beschäftigung in einem Betrieb sind Teilausschlüsse zu prüfen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitlich beschränkter Unterricht und Betreuung in einer Kleingruppe (siehe z.B. „Schulinsel“, Konzept der Schule Sarnen). - Vorübergehende Beurlaubung in den problematischen Fächern (z.B. Turnen, Fachunterricht) mit Angebot von Alternativen wie spezielle Therapie, heilpädagogische Unterstützung, Fremdsprachenunterricht, Einzelunterricht oder in schulergänzenden Tagesstrukturen. - Begleitende Unterstützung der Eltern und der Schule mittels systemischen Beratungsangeboten. - Lehrpersonen- und Klassenwechsel. - Vorübergehende Kurz- und Notfallplatzierung in Wohnheimen ohne strukturiertes Schulungsangebot. <p><i>Reichen solche individuell zu definierenden Massnahmen nicht aus, sind längerfristige Betreuungs- und Schulungsangebote in Sonderschulinstitution oder in einer Privatschule mit schulergänzenden Tagesstrukturen in Erwägung zu ziehen.</i></p>

1

Welche Arbeitsleistungen sind erlaubt?

Gemäss Arbeitsgesetz (§ 30 und Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz §§ 52-54) dürfen Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr nicht uneingeschränkt in den Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Zwischen dem 13. und 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nur Botengänge und leichte Arbeiten ausführen. Ab dem 15. Altersjahr sind Arbeitseinsätze auf Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstbetrieben sowie Praktika in gewerblichen Betrieben oder sozialen Institutionen (z.B Alters- und Pflegeheimen) erlaubt.

8. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Schulleitung

Der Schulausschluss ist Sache der Schule. Die Schulleitung entscheidet über das Time-out (BiVO Art. 21). Der Schulausschluss muss den Eltern schriftlich mitgeteilt werden (mit Rechtsmittelbelehrung).

Falls der Beizug der Jugend- und Elternberatung (JEB) oder des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) als notwendig erachtet wird, sollten diese Fachstellen frühzeitig informiert werden, und zwar bevor ein Schulausschluss beschlossen wird.

Ebenfalls selbstverständlich ist die Anhörung des betreffenden Schülers, der Schülerin und der Eltern. Verweigern Eltern die Mitwirkung oder Zusammenarbeit mit der Schule, ist das weitere Vorgehen mit der involvierten Fachstelle (JEB und/oder SPD) zu beraten. Die Schulleitung bezeichnet eine Person vor Ort mit der Fallführung, z.B. die Schulsozialarbeiterin, eine Heilpädagogin oder eine erfahrene Lehrperson. Im Einzelfall kann auch eine aussenstehende Fachperson die Fallführung übernehmen.

Fallführende Person

Die fallführende Person koordiniert die Massnahmen, insbesondere die Beratung oder Begleitung, bzw. das Coaching der Schülerin oder des Schülers. Sie ist Mittlerin zwischen Schülerin/Schüler, Eltern, Schule und dem Time-out Betrieb oder Institution. Sie erarbeitet zusammen mit den Beteiligten die Ziele des Time-out mit überprüfbaren Kriterien.

Die fallführende Person ist insbesondere auch erste Ansprechperson gegenüber den Eltern, führt eine Dokumentation über die getroffenen Abmachungen, zeichnet gegenüber der Schulleitung verantwortlich und informiert regelmässig über den Verlauf des Time-out. Sie lädt die Beteiligten zu regelmässigen Standortgesprächen ein.

Eltern

Die Eltern sind verpflichtet mit der Schule, insbesondere auch mit der fallführenden Person, zusammenzuarbeiten. Sie nehmen an den Standortgesprächen teil.

Schüler oder Schülerin

Durch das Time-out erhalten die Schüler bzw. die Schülerinnen einen Rahmen, um ihre Schul- und Lernsituation zu überdenken. Sie verpflichten sich, altersgemäss Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und konstruktiv mit den Beteiligten zusammen zu arbeiten. In diesem Lernprozess wird der Schüler oder die Schülerin durch die fallführende Person begleitet.

Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrpersonen nehmen in der Regel an den Standortgesprächen während des Time-outs teil. Sie bereiten zusammen mit der fallführenden Person den Wiedereinstieg der Schülerin oder des Schülers in die Klasse vor.

Bei einem Time-out in einem Betrieb schnürt die Klassenlehrperson nach Möglichkeit ein Aufgabenpaket (z.B. Texterschaffen, Lesen, Sachunterricht, Repetition Mathematik) und achtet dabei darauf, dass die Aufträge hinreichend geklärt, auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der / des Betroffenen abgestimmt und auch leistbar sind. Die fallführende Person kontrolliert die Erledigung der Schularbeit.

Schulpsychologischer Dienst (SPD), Jugend- und Elternberatung (JEB)

Die JEB und/oder der SPD stehen den Beteiligten bei Bedarf für Fachberatung zur Verfügung. Ein frühzeitiger Einbezug der Fachstellen ist wichtig (siehe Ablauf Phase 2). Die Fachstellen entscheiden weder über ein Time-out, noch ordnen sie ein solches an. Sie sind immer auch „Anwalt“ der Kinder und Jugendlichen und bringen die entwicklungspsychologische und systemische Sichtweise in die Diskussion ein. Die Fachstellen können auch notwendige Therapien und Beratungen vermitteln.

Bei Bedarf nimmt der Schulpsychologische Dienst Stellung zur Time-out Lösung und beantragt beim Amt für Volks- und Mittelschulen Kostengutsprache für jene Time-out Lösungen, die im Sinne des Sonderpädagogischen Konzeptes als verstärkte Massnahmen gelten.

9. Zur Finanzierung

Time-out Massnahmen werden wie folgt eingerichtet und finanziert:

- **Zeitlich begrenzter Unterricht in einer Kleingruppe, Projektarbeit und dgl.:**

Finanzierung durch die Gemeinde.

- **Arbeitseinsatz in einem Betrieb:** Leistet ein Schüler oder eine Schülerin einen Arbeitseinsatz in einem Betrieb oder in einer Institution, erhält der Betrieb für Betreuung, Überwachung, Begleitung und den Aufwand für Gespräche eine angemessene Entschädigung (z.B. Fr. 100.- pro Tag)².

Finanzierung durch die Gemeinde und Elternbeitrag³.

- **Arbeit auf einem Bauernhof mit Übernachtung unter der Woche:** Entschädigung für die aufnehmende Familie (z.B. Fr. 150.- pro Tag).

Finanzierung durch die Gemeinde, Elternbeitrag.³

- **Unterricht in einem Heim, in einer Sonderschule, Privatschule oder Aufenthalt in einer privaten Time-out Institution:**

Finanzierung gemäss Ausführungsbestimmungen über die Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen vom 18. November 2008, Art. 3 Abs. 2

d.h. Kanton, Gemeinde, Elternbeitrag.

Die Aufwendungen der fallführenden Person für Besprechungen, Betreuung des Schülers oder der Schülerin, Fahrkosten und dgl. sollen ebenfalls angemessen entschädigt werden, sofern sie nicht durch Beratungsdienste des Kantons oder der Gemeinden übernommen werden können.

² Die erwähnten Tagesansätze sind dem Time-out Konzept des Kantons Nidwalden entnommen.

³ Der Elternbeitrag beträgt in Anlehnung an die in den *Ausführungsbestimmungen über die Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime vom 18. November 2008* festgelegten Ansätze für interne und externe Sonderschul-Platzierungen pauschal Fr. 250.- bzw. Fr. 110.- pro Monat.

10. Zum Ablauf

		Verantwortlich Beteiligte
1	<p>Disziplinarische Probleme in Unterricht und Klasse Die Lehrperson sucht das Gespräch mit dem Schüler bzw. der Schülerin. Gemeinsam werden Regeln aufgestellt und schriftlich festgehalten.</p>	<p>Lehrperson SchülerIn</p>
2	<p>Einbezug der Eltern Die Eltern werden zu einem Gespräch eingeladen. Die Vorgehensweise wird besprochen; Abmachungen und evtl. disziplinarische Massnahmen werden getroffen und schriftlich festgehalten. Weitere gemeinsame Standortbestimmungen werden vereinbart (mit dabei sind, je nach Schwere der Problematik die Schulleitung, Schulsozialarbeiterin evtl. eine Person des Schulpsychologischen Dienstes SPD oder der Jugend- und Elternberatung JEB).</p>	<p>Lehrperson Eltern SchülerIn (evtl. Schulleitung, SchulsozialarbeiterIn, SchulpsychologIn, Jugend- und Elternberatung)</p>
3	<p>Überprüfen, welche niederschweligen und schulhausinternen Massnahmen getroffen werden können: Unterricht in einer Kleingruppe, verstärkte Unterstützung durch die Heilpädagogin / Schulsozialarbeiterin, Dispensation von Unterrichtsstunden und Prüfung von alternativen Aufgaben, Lehrpersonen- oder Klassenwechsel, Mentor für den Schüler oder die Schülerin, evtl. externe therapeutische Unterstützung und Einbezug einer externen Abklärungs- und Beratungsstelle (SPD, JEB, KJPD-Luzern). Welche Unterstützung brauchen die Eltern? (siehe dazu auch die Hinweise Seite 4 ff „Zur Prävention von Schulausschlüssen“ in diesem Papier)</p>	<p>Lehrperson Schulleitung</p>
4	<p>Thematisierung eines Time-outs Die Situationsanalyse ergibt, dass ein Time-out eine angemessene und erfolgversprechende Massnahme darstellt. Dies wird gemeinsam mit allen Beteiligten besprochen (Eltern, Kind/Jugendlicher, Klassenlehrperson, Schulleitung, SchulsozialarbeiterIn und evtl. externe Fachperson des SPD oder der JEB). Vor einer allfälligen Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde werden die Eltern von der Schulleitung informiert, dass sich die Schule zu diesem Schritt veranlasst sieht.</p>	<p>Schulleitung Lehrperson SchülerIn Eltern SchulsozialarbeiterIn evtl. Externe Fachperson (SPD oder JEB)</p>
5	<p>Vorbereiten der Massnahme Time-out Die Schulleitung übernimmt die Koordination für das weitere Vorgehen. Eine beschwerdefähige Verfügung der Schulleitung über den Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen gemäss Art. 21 der BiVO wird vorbereitet. Die Schulleitung informiert den Schulrat über das Einleiten der Time-out-Massnahme.</p>	<p>Schulleitung</p>
6	<p>Bestimmen der fallführenden Person Die Schulleitung bezeichnet eine Person mit der Fallführung (Schulsozialarbeiterin, Heilpädagogin, erfahrene Lehrperson). Rollenklärung und Festhalten der Verantwortlichkeiten.</p>	<p>Schulleitung Fallführende Fachperson</p>

<p>7</p>	<p>Massnahmen zum Time-out Die fallführende Person organisiert in Absprache mit Schulleitung, Eltern und Schüler/Schülerin die Platzierung in einem Betrieb. Sie koordiniert die Massnahmen, insbesondere die Beratung, Begleitung bzw. das Coaching der Schülerin oder des Schülers. Ausarbeitung der Ziele des Time-outs mit überprüfbaren Kriterien. Führen einer Dokumentation über die getroffenen Abmachungen. Die fallführende Person zeichnet gegenüber der Schulleitung verantwortlich und informiert regelmässig über den Verlauf des Time-out. Sie lädt die Beteiligten zu regelmässigen Standortgesprächen ein.</p>	<p>Fallführende Fachperson Schulleitung Eltern SchülerIn Zuständige/r im Betrieb</p>
<p>8</p>	<p>Abschluss einer Vereinbarung: Jugendliche/r – Betrieb – fallführende Person Die fallführende Person erarbeitet mit der/dem Jugendlichen im Beisein der Eltern eine Vereinbarung über die Ziele, Arbeitsweise, Zusammenarbeit etc. während des Time-out. Diese Vereinbarung wird von allen Parteien unterzeichnet und erhält so die notwendige Verbindlichkeit <i>(siehe Beispielvorgabe im Anhang).</i></p>	<p>Fallführende Fachperson Jugendliche/r Zuständige/r im Betrieb</p>
<p>9</p>	<p>Durchführung Time-out Unbesoldete, begleitete Arbeitsleistung in einer Institution, in einem Betrieb oder auf einem Bauernhof. Während des Time-outs betreut die fallführende Person die betreffende Schülerin / den betreffenden Schüler. Es finden mindestens 2 Besuche mit Standortgesprächen am Arbeitsort statt. Die fallführende Person kontrolliert die Erledigung der Schularbeiten.</p>	<p>Fallführende Fachperson Zuständige/r im Betrieb</p>
<p>10</p>	<p>Wiedereingliederung in die Schule Nach Abschluss des Time-outs findet ein Schlussgespräch mit der Schulleitung, der fallführenden Person, der Schülerin / des Schülers, der Eltern und der Klassenlehrperson statt. Dabei sollen überprüfbare Verhaltensziele formuliert werden. Die Schulleitung und die fallführende Person coachen die Klassenlehrperson bei der Reintegration. Sie richten das Augenmerk auf die Aufhebung der Sündenbockrolle des betreffenden Schülers oder der Schülerin. Achtung: Alte Muster beim Schüler / bei der Schülerin und bei der Klassenlehrperson sollen nicht wieder etabliert werden können! Ungefähr vier Wochen nach der Wiedereingliederung in die Klasse findet ein Folgegespräch mit einer weiteren Standortbestimmung statt.</p>	<p>Schulleitung Fallführende Fachperson Jugendliche/r Eltern Lehrperson</p>
<p>11</p>	<p>Rückmeldung an den Schulrat und an die kantonale Fachstelle Die Schulleitung informiert die Schulbehörde und die beteiligte kantonale Fachstelle (SPD und/oder die JEB) in geeigneter Weise über den Verlauf und Abschluss des Time-outs.</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>12</p>	<p>Orientierung Projektleitung Case-Management Berufsbildung Die Schulleitung informiert bei Orientierungsschülerinnen und –schülern die Projektleitung des Case-Management der Berufsbildung über die durchgeführte Time-out Massnahme</p>	<p>Schulleitung</p>

Anhang I: Übersicht über einige Time-out-Angebote Stand: Januar 2009

Systemisches Schul- und Therapieheim: Juvenat der Franziskaner Flüeli-Ranft

Die Stiftung Juvenat der Franziskaner steht im Dienst der öffentlichen Jugendhilfe. Das Angebot der Stiftung, das systemische Schul- und Therapieheim in Flüeli-Ranft mit seinem Partnerfamiliennetz, ist vom Kanton Obwalden, vom Eidg. Justizdepartement und der Interkantonalen Heimvereinbarung anerkannt.

Das Juvenat steht jungen Menschen mit erheblichen Entwicklungsdefiziten offen. Das Aufnahmealter liegt zwischen 12 und 15 Lebensjahren. An der Heimschule können die Jugendlichen in den Niveaufächern auf Sekundarschulstufe abschliessen. Nach dem Schulabschluss steht auch ein differenziertes berufliches Anschlussprogramm mit einem externen Lehrstellen-Netz und sozialpädagogisch geführten Lehrlingswohngruppen in der Region zur Verfügung.

Kurzportrait

www.stiftungjuvenat.ch

Aufnahme von normalbegabten Jugendlichen im Alter zwischen 12-15 Jahren:
Unterstützung der Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung
Führen der Jugendlichen zu einem positiven und eigenverantwortlichen Leben
Sozialpädagogische und systemtherapeutische Begleitung der Jugendlichen
Eigenes internes Schulangebot
Erstausbildung in Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe und der Landwirtschaft

Caritas Schweiz: Bergeinsatz

In auswegslosen Situationen bietet ein Wechsel des sozialen Umfeldes Jugendlichen eine wertvolle Möglichkeit zur Neuorientierung. Oft ist eine Auszeit unabdingbar und die einzige Chance um einer Krisensituation konstruktiv zu begegnen. Caritas Schweiz bietet mit Time-out eine Lösung, indem sie junge Menschen im Auftrag einer einweisenden Instanz in einer der über 30 sozial kompetenten Bergbauernfamilien im Alpenraum und Jura platziert. Time-out ist eine pädagogisch sinnvolle, zeitlich begrenzte und nicht therapeutische Platzierungsmöglichkeit.

Kurzportrait

www.bergeinsatz.ch

Jugendplatzierung im Schweizer Berggebiet.
Time-out für 13-22-Jährige Jugendliche
Ziele: -Distanz zu bisherigem soz. Umfeld schaffen
-Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz
-Entlastung der involvierten Betreuungspersonen
-Überbrücken (bei Wechsel in andere Institutionen)
-Sanktionieren (als Konsequenz bei Nichteinhalten von Regeln)
Tagespauschale: Fr. 160.-
Qualitätsmanagement: Überprüfung und Controlling aller Time-out-Prozesse garantiert.

Profil: Ganzheitliches Time-out für männliche Jugendliche

Profil versteht sich als ganzheitliches erlebnispädagogisches Förderangebot für männliche Jugendliche der Sekundarstufe 1, die für eine befristete Zeit teilweise oder ganz vom regulären Schulunterricht ausgeschlossen werden. Das Angebot eignet sich auch als Präventivmassnahme für passive bzw. orientierungslose Schüler. Profil unterstützt und begleitet die Jugendlichen, Distanz zu gewinnen. Durch eine gezielte Neuorientierung in einer ihnen unbekanntem Situation setzen sie sich mit sich und ihrem sozialen Umfeld auseinander. Profil bietet Tagesstruktur und regt zu einem Prozess an. Dessen Ziel ist die Reintegration in die Schule nach 6, 9 oder 12 Wochen. Für Oberstufenschüler im 9. Schuljahr steht der erfolgreiche Übergang zwischen Schule und Beruf im Zentrum. Dieses Angebot der Firma natursprung gliedert sich in Expeditionen, Praktika im ersten Arbeitsmarkt und/oder Schulunterricht, handlungsorientierte Trainings im Lernfeld Natur sowie einem Einzelprojekt.

Kurzportrait

www.timeout-profil.ch

Für männliche Jugendliche der Sekundarstufe 1.
Für Schüler, die zu Hause einigermaßen gut betreut sind.
Expeditionen, Praktikum/Schule, Training, Einzelprojekt, Lernen >> Reintegration.
Im 9. Schuljahr: Übergang von Schule zu Beruf.
Fixe Eintrittsdaten (1. Woche von DI-FR Betreuung rund um die Uhr).
Kosten: 6 Wochen 5'300.- / 9 Wochen 7'950.- / 12 Wochen 10'600.- (exkl. MwSt.).

Das delta-Projekt

Das delta-Projekt will Kleinkindern, Kindern im Vorschul- und Schulalter und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen einen sozialpädagogisch und -therapeutisch begleiteten und betreuten Familienplatz bieten. In diesem geschützten Rahmen sollen sie ihren Umständen entsprechend gefördert werden. Durch eine gezielte fachliche Begleitung der anvertrauten Personen will das delta-Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung eines eigenverantwortlichen, gesellschaftsfähigen Lebens bieten.

Kurzportrait

www.delta-projekt.ch

Für Kinder aller Altersstufen.
Notfallplatzierungen
Kriseninterventionen
Übergangplatzierungen
Abklärungsaufenthalte (z.B. mit fachpsychologischer Begutachtung)
Dauerplatzierungen
Ferien- und Wochenendplatzierungen
Individueller Unterricht für Schüler
Pikettelefon.

Stadt Luzern: Notaufnahme Utenberg für Kinder und Jugendliche

In der Notaufnahme Utenberg (NAU) werden Kinder und Jugendliche in einer akuten Gefährdungssituation rund um die Uhr aufgenommen. Das Wohl und der Schutz des Kindes und des/der Jugendlichen stehen im Vordergrund. Die NAU bietet sieben Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren ein zeitlich befristetes und unbürokratisches Wohnangebot. Zusätzlich stehen zwei Notfallbetten zur Verfügung. Zusammen mit den Kindern und Jugendlichen und unter Einbezug der Behörde und der bisherigen Bezugspersonen werden Lösungen erarbeitet und Entscheidungen getroffen. Akute Gefährdungssituationen können sein: körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, psychische Misshandlung, Verwahrlosung, schwere Auseinandersetzungen mit den Erziehungsberechtigten, kurz- oder langfristiger Ausfall der bestehenden Bezugspersonen durch Unfall oder Krankheit.

Kurzportrait

www.stadtluzern.ch/Utenberg

Notaufnahme für Kinder und Jugendliche bei akuten Gefährdungssituationen:

Körperliche Gewalt

Sexuelle Ausbeutung

Psychische Misshandlung

Verwahrlosung

Schwere Auseinandersetzungen mit den Erziehungsberechtigten

Kurz- oder langfristiger Ausfall der bestehenden Bezugspersonen

Rund um die Uhr während 365 Tagen und Nachtpikettdienst

Eigenes internes Schulangebot

SUBITO: Kriseninterventionen für Kinder und Jugendliche

Subito bietet für Jugendliche, die sich in akuten Krisensituationen befinden und kurz-, mittel- oder längerfristig nicht in ihrem angestammten Lebensumfeld bleiben können, sozialpädagogisch begleitete Aufenthalte in ausgewählten Partnerfamilien an. Durch einen solchen Aufenthalt wird die aktuelle Krisensituation im Lebensumfeld des Jugendlichen entlastet. Dies schafft die Voraussetzung für die Klärung der Krisensituation und für die Neuorientierung. In enger Zusammenarbeit mit sämtlichen Beteiligten wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen der Jugendliche in sein angestammtes Lebensumfeld zurückkehren kann oder ob eine Indikation für eine institutionalisierte Anschlusslösung vorliegt.

Während des Aufenthaltes integriert die Partnerfamilie von Subito den Jugendlichen in den Wohn-, Freizeit- und Arbeitsbereich. Sie vermittelt ihm eine für sein Alter angepasste Tages- und Beschäftigungsstruktur. Diese besteht in der Mitarbeit innerhalb des landwirtschaftlichen oder kleingewerblichen Betriebes der Partnerfamilie. Zusätzlich befasst sich der Jugendliche mit krisenbedingten und schulischen Fragestellungen. Der pädagogische Fallbegleiter von Subito begleitet und unterstützt sowohl den Jugendlichen als auch die Partnerfamilie. Er koordiniert die Kommunikation zwischen sämtlichen Beteiligten, begleitet den Jugendlichen zu externen Terminen und indiziert – bei Bedarf und in Absprache mit den Auftraggebern – Standortbestimmungen oder Abklärungen durch externe Fachstellen.

Kurzportrait

www.subito.ch

Stationäre Aufnahme: Kinder und Jugendliche im Alter von 1 bis 22 Jahren

Kinder und Jugendliche, welche nicht im angestammten Lebensumfeld bleiben können.

Bei akuten Krisen in der Familie, der Schule, der Berufslehre oder in einer Institution.

Geregelte Tagesstruktur in Partnerfamilien

Professionelle Begleitung durch „Fallbegleiter von Subito Krisenintervention“

24-Stunden Notfalldienst während 365 Tagen im Jahr.

TEAM-WERK: Ambulante und stationäre Jugendbetreuung

Angebot für ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. TEAM-WERK ist eine Familienplatzierungsorganisation. Dies bedeutet, dass die Mehrheit der Angebote im Rahmen einer stationären Platzierung in einer Pflegefamilie, oft auf einem Bauernhof im ländlichen Raum, stattfinden. Alle Platzierungen werden durch SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen als zuständige verantwortliche Fachpersonen professionell begleitet.

Kurzportrait

www.team-werk.ch

Aufnahme: Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren

Prozessorientiertes Time-out

 Kurz-Time-out

 Beobachtungsaufenthalt

 Langzeitplatzierung (und Besuch Polygon-Schule, begleitetes Wohnen)

 Überbrückungsplatzierung

 Krisenintervention

 Ferienplatzierung

Bei akuten Krisen in der Familie, der Schule, der Berufslehre.

Anhang II: Formulare

BEISPIEL VEREINBARUNG I

Time- out

Vereinbarung zwischen: Jugendliche/r – Betrieb – Fallführende Person

(**Name, Vorname**) wird im (**Betrieb**) vom..... bis..... einen Arbeitseinsatz leisten.

Vereinbarungen:

- z.B.
- Jugendliche/r verhält sich an der Arbeit korrekt und gemäss Anleitung des Betriebes
 - Jugendliche/r ist pünktlich und hält sich an den Arbeitsrhythmus des Betriebes
 - Jugendliche/r erledigt die ihm/ihr übertragenen Aufgaben und Arbeiten pflichtbewusst
 - Jugendliche/r erledigt die anfallenden Schularbeiten in der zur Verfügung stehenden Zeit am Arbeitsplatz selbstständig
 - Jugendliche/r reflektiert die Schulsituation und macht sich Gedanken, Überlegungen zur Veränderung / Verbesserung in der Zukunft (Reflexion mit der fallführenden Person)
 - Falls der/die Jugendliche/r für die Arbeit Lohn erhält, geht dieser vollumfänglich (abzüglich eines Taschengeldes) an die Kosten des Time-out
 -
 -

Ort und Datum: Jugendliche/r:

Ort und Datum: Betrieb:

Ort und Datum: Fallführende Person:

Time- out

Vereinbarung zwischen: Eltern – Betrieb – Fallführende Person

(Name, Vorname) wird im **(Betrieb)** vom.....bis..... einen Arbeitseinsatz leisten.

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen

- X und Y, Eltern des/der Jugendlichen
- Betrieb Z, vertreten durch Herr/Frau ZZ
- Fallführende Person

Für den Arbeitseinsatz gelten die folgenden Vereinbarungen:

- z.B.
- Der Betrieb erhält für seine Umtriebe durch die Beschäftigung und Betreuung von ... *Name, Vorname* ... Fr. 100.- (Bauernbetrieb: Fr. 150.-) pro Arbeitstag. Er stellt dafür Rechnung an die zuständige Schulgemeinde
 - Die fallführende Person unterstützt den Betrieb bei diesem Arbeitseinsatz mittels Besuchen, Gesprächen und telefonischer Nachfragen
 - Treten Schwierigkeiten auf, benachrichtigt der Betrieb umgehend die fallführende Person
 - Der Arbeitseinsatz kann bei unüberbrückbaren Schwierigkeiten in Absprache mit der fallführenden Person abgebrochen werden
 - Der/die Jugendliche X ist während des Arbeitseinsatzes durch die obligatorische Krankenversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert
 - Zusätzliche Kosten, die aufgrund des Time-outs von XY für die Betriebshaftpflichtversicherung anfallen, können vom Betrieb der Schulgemeinde in Rechnung gestellt werden
 - *Falls der/die Jugendliche Lohn erhält:* Der Lohn (abzüglich eines Taschengeldes) geht vollumfänglich an die Kosten des Time-out
 - Folgende Kosten gehen zulasten der Eltern/Erziehungsberechtigten:
 - Verpflegung (im Falle des Einsatzes auf einem Bauernbetrieb): Fr. 15.-/Tag
 - Fahrkosten an den Arbeitsplatz
 - Schäden, welche durch den/die Jugendliche/n verursacht wurden, für die er nach Gesetz haftet und für die keine Versicherungsdeckung besteht
 - allenfalls weitere Nebenkosten
 -

Ort und Datum: Eltern:

Ort und Datum: Betrieb:

Ort und Datum:Fallführende Person:

Anhang III: Auftrag

Am 29. Juni 2007 reichte Kantonsrat Daniel Henggeler, Giswil, und Mitunterzeichnende das Postulat „Time-out-Angebot für renitente Schülerinnen und Schüler“ ein. Nach Ansicht der Postulanten wird der Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern in den Volksschulen zunehmend schwieriger. Die gesetzlich vorgegebenen Disziplinarmassnahmen seien bei besonders auffälligen Schülerinnen und Schülern oft ungenügend. Damit ein definitiver Schulausschluss oder eine Einweisung in eine spezialisierte Institution vermieden werden könne, sollten die Schulbehörden und Schulleitungen vorher auf ein Time-out-Angebot zurückgreifen können.

An der Sitzung vom 24. September 2007 nahm der Regierungsrat das Postulat entgegen und sicherte zu, eine allfällige Schaffung von „Time-out-Lösungen“ zu prüfen und im Verbund mit den Gemeinden anzugehen. Insbesondere soll geprüft und aufgezeigt werden, ob und wie eine Zusammenarbeit mit dem „Time-out-Angebot“ des Kantons Nidwalden verwirklicht werden könne. Da es sich bei „Time-out-Lösungen“ um Massnahmen bei schweren Verhaltensauffälligkeiten handle, soll weiter geprüft werden, ob ein solches Angebot im *Sonderpädagogischen Konzept* des Kantons Obwalden als reguläres sonderpädagogisches Angebot definiert werden könne.

Die Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartements genehmigte am 10. März 2008 die Projektskizze der Arbeitsgruppe*) „Time-out“. In möglichst komprimierter Form sollen „Time-out-Lösungen“ vorgeschlagen werden, welche noch im Schuljahr 2008/09 (ca. ab Herbstferien) bei Bedarf durchgeführt werden können.

Zur Zusammenarbeit mit dem Time-out-Angebot des Kantons Nidwalden: Die Jugend- und Elternberatung des Kantonalen Sozialamts Nidwalden übernimmt bei einem Time-out die Fallführung, Koordination und führt die notwendigen Gespräche mit allen Beteiligten. Pro Fall werden ca. 26 Arbeitsstunden veranschlagt. Der Kanton Nidwalden rechnet mit Kosten dieser Fachstelle von Fr. 2000.- pro Fall.

Eine Übertragung der Aufgaben bei der Organisation eines Time-outs an die Jugend- und Elternberatung Nidwalden erachten wir als nicht notwendig und wenig sinnvoll. Aufgrund der örtlichen Distanz würden die Kosten der Fachstelle weit höher ausfallen als in Nidwalden veranschlagt. Zudem sind die Fachstellen des Kantons Obwalden mit den hiesigen Verhältnissen besser vertraut und können bei einem Time-out fachliche Unterstützung leisten.

*) Markus Bründler, Leiter Schuldienste (Projektleitung, Textredaktion)
Christine Durrer, Jugend- und Elternberatung
Manuela Steiner, Amt für Volks- und Mittelschulen, Vorsitzende AG Sonderpädagogik Zentralschweiz
